

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Instruktion für die Lehrer und Ordinarien der Ober-Real-
und Vorschule**

Oldenburg, 1892

Titelblatt

urn:nbn:de:gbv:45:1-8486

Instruktion



für die

Lehrer und Ordinarien der Ober-Real- und Vorschule.

§. 1.

Es muß von jedem Lehrer erwartet werden, daß er von dem Bewußtsein der Wichtigkeit und Verantwortlichkeit seines Amtes erfüllt, in Gehorsam gegen seine Vorgesetzten und in Eintracht mit seinen Amtsgenossen bemüht sein werde, das Wohl der ganzen Anstalt nach Kräften zu fördern, insbesondere für die sittliche und wissenschaftliche Bildung seiner Schüler gewissenhaft zu sorgen, denselben durch ein der Würde seines Berufs entsprechendes Verhalten innerhalb und außerhalb der Schule Ehre und Achtung einzuflößen und ganz besonders seine wissenschaftliche und pädagogische Thätigkeit durch eifrige Fortbildung zu steigern und zu erhalten.

§. 2.

Als seinen nächsten Vorgesetzten in allen sein Lehramt betreffenden Angelegenheiten hat er den Direktor der Anstalt zu betrachten und ihm demgemäß mit gebührender Achtung zu begegnen. Seinen Weisungen hat er sich zu fügen, seine Erinnerungen zu beachten und in zweifelhaften Fällen seinen Rat oder seine Entscheidung einzuholen. Glaubt ein Lehrer sich bei einer Bestimmung oder Entscheidung des Direktors nicht beruhigen zu können, so steht ihm der Weg der Beschwerde an die Schulkommission bzw. an das Oberschulkollegium offen, doch bleibt er verpflichtet, bis zur erfolgten Entscheidung, den Anordnungen des Direktors zu genügen. Alle persönlichen Gesuche der Lehrer an die vorgesezte Behörde sind dem Direktor zur weiteren Veranlassung zu übergeben.

§. 3.

Gerät ein Lehrer in dienstlichen Angelegenheiten in Differenzen mit einem Amtsgenossen, so hat er die Vermittelung des Direktors